



Zelgli Ost

Reservationsformular

Mit der beidseitigen Unterzeichnung dieser Vereinbarung wird eine Reservation einer Genossenschaftswohnung im Projekt «Zelgli Ost» erwirkt.

Objekt

Wohnbaugenossenschaft «Zelgli Ost»
Kanalstrasse
3125 Toffen

Bauherrin/Vermieterin

Wohnbaugenossenschaft «Wir sind Stadtgarten»
Europaplatz 1A
3008 Bern

- nachfolgend «Vermieterin» genannt

vertreten durch

Tend AG
Fabian Hammer
Europaplatz 1A
3008 Bern
Telefon 031 310 98 38, E-Mail zelgli-ost@tend.ch

- nachfolgend «Vermarkter» genannt

Tend AG

Europaplatz 1A, 3008 Bern
zelgli-ost@tend.ch, www.zelgli-ost.ch



Wir sind Stadtgarten

halter
Ein Projekt der Halter AG

Mietobjekt

Wohnbaugenossenschaft «Zelgli Ost»
Kanalstrasse
3125 Toffen

Geschosswohnung gemäss Preisliste
Einstellplatz / Einstellplätze (genaue Nr. noch bekannt zu geben)
im UG-/UN-Garage)

Whg Nr.:

Anzahl:

Auswahl Designline Wohnungsausbau

«klassisch» oder «modern» gemäss Broschüre

Auswahl:

Zahlungsmodalitäten gemäss Preisliste

a) Reservationszahlung	zahlbar per sofort (gemäss Preisliste)	CHF
b) Genossenschaftsanteil pro Person (1'000.- CHF/Person)	zahlbar bei Bezug	CHF
c) Wohnungsanteil	zahlbar bei Bezug (gemäss Preisliste)	CHF
d) min. freier Anteil (abzüglich Reservationszahlung)	zahlbar bei Bezug (gemäss Preisliste)	CHF

Total zu Leistende Zahlungen

CHF

Die Reservationszahlung wird weder sichergestellt noch verzinst.

Die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass die Reservation respektive die Interessenbekundung erst mit Eingang der Reservationszahlung (zahlbar innert 5 Arbeitstagen) auf das Konto IBAN Nr. CH37 0028 5285 1100 2601 E bei der UBS AG, 8098 Zürich, lautend auf Tend AG, Hardturmstrasse 134, 8005 Zürich, Vermerk: „Zelgli Ost“, 3125 Toffen, Whg. Nr. XY, sowie der Unterschrift der Tend AG Gültigkeit erlangt. Die Zwischenvermietung der Vermieterin bleibt so lange vorbehalten.

Weitere Bestimmungen

1. Die Dokumente «Mietreglement», «Statuten» sowie der «Mietvertrag» werden zu einem späteren Zeitpunkt (voraussichtlich Frühling 2021) erstellt und für beide Parteien bindend unterzeichnet.
2. Bezüglich Ausstattung und Materialisierung der Wohnungen stehen der Mieterschaft zwei verschiedene Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung. Die Auswahlmöglichkeiten wurden von der Verkäuferschaft abschliessend definiert. Die getroffene Wahl wird Bestandteil des Mietvertrages und kann nachträglich nicht mehr abgeändert werden.
3. Die Mieterschaft nimmt zur Kenntnis, dass während der Bauausführung auch gegenüber den definitiven Vertragsplänen und dem definitiven Baubeschrieb (bei sämtlichen Bauarbeiten, wie z.B. Umgebungsarbeiten) Abweichungen eintreten können. Die Mieterschaft wird daraus keinerlei Rechte ableiten, wobei vorausgesetzt wird, dass durch solche Änderungen die Mietobjekte gewahrt bleiben und die fachgerechte Ausführung, die Qualität und die Funktionstüchtigkeit der Bauten keine Einbusse erleiden. Die in den Vertragsplänen und Unterlagen enthaltenen Flächenangaben haben orientierenden Charakter und sind nicht verbindlich.
4. Diese Vereinbarung ist für beide Parteien bindend. Verweigert die Mieterschaft den Abschluss der angebotenen Miet- und Genossenschaftsverträgen aus Gründen, welche die Vermieterschaft nicht zu verantworten hat (wie Finanzierungsschwierigkeiten, Krankheit, Änderung der beruflichen oder familiären Verhältnisse usw.) oder tritt sie von dieser Reservation ausdrücklich zurück, so wird ihr das Depositum ohne Zins unter Abzug einer Reservationszahlung zurückbezahlt. Die Mieterschaft schuldet der Vermieterschaft beim Nichtzustandekommen der Verträge den daraus entstandenen Verwaltungsaufwand und die beauftragte Blockierung der Mietobjekte. Diese Reservationszahlung beträgt beim Reservationsverzicht vor der finalen Mietvertragsausfertigung CHF 2'500.00 (zuzüglich MWST - aktuell 7.7 %) und bei Verzicht nach Mietvertragsausfertigung CHF 5'000.00 (zuzüglich MWST - aktuell 7.7 %).
5. Auf die vorliegende Reservation ist schweizerisches Recht anwendbar. Als Gerichtsstand anerkennen die Parteien die Gerichte in Zürich als zuständig.
6. Falls das Projekt auf Grund unvorhersehbaren Gründen nicht realisiert werden kann, so fällt die vorliegende Reservation entschädigungslos dahin. Die Mieterschaft hat Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Depositums ohne Zins. Der Mieterschaft steht in diesem Zusammenhang kein weiterer Anspruch gegenüber der Vermieterschaft zu.

Ort / Datum

Mieterin
(Vertreter)

Vermieterin
(Vertreter)

